

Früherkennung von Berufskrankheiten

Schließung eines Unternehmens: Pflichten sowie Angebote zur Unterstützung



Zwar enden die Risiken für akute Unfälle mit den letzten Tätigkeiten im Unternehmen, aber das Risiko für beruflich bedingte Erkrankungen bleibt. Wenn der Verdacht auf eine Berufskrankheit angezeigt wird, muss ermittelt werden, welchen Belastungen Erkrankte in den jeweiligen Unternehmen ausgesetzt waren. Gerade bei Erkrankungen mit langen Latenzzeiten, wie vielen Krebsarten, ergeben sich hier Herausforderungen. Solange das Unternehmen noch besteht, kann oft auf entsprechende Unterlagen zurückgegriffen werden, da diese nach Paragraph 14 Absatz 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für mindestens 40 Jahre aufzubewahren sind. Wenn ein Unternehmen nicht mehr existiert, ist dieser Weg im Allgemeinen versperrt. Die nachfolgend beschriebenen Punkte gelten sinngemäß auch, wenn der Betrieb durch Verkauf, Fusion oder Betriebsübergang auf die nächste Generation von einem neuen Unternehmer oder einer neuen Unternehmerin übernommen wird. Damit möglicherweise nicht mehr vorliegende Unterlagen nicht zum Nachteil für Versicherte werden, gibt es mehrere Angebote.

Zentrale Expositionsdatenbank

Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter – Zentrale Expositionsdatenbank (ZED; www.dguv.de,

Webcode: d1014446) ist ein Angebot der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) an Unternehmen, damit diese ihre Verpflichtungen nach der Gefahrstoffverordnung erfüllen können. In der ZED werden Daten über die Exposition von Beschäftigten, die durch Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen der Kategorien 1A und 1 B gefährdet sind, erfasst. Unternehmen können ihre Daten über ein Internetportal in die ZED eintragen und dort verwalten. Der Zugriff auf die Daten ist nur möglich für:

- Unternehmen auf die von ihnen erfassten Daten.
- Beschäftigte auf die sie persönlich betreffenden Daten. Sie können den Auszug über ihre Expositionshistorie schriftlich bei der ZED anfordern. In einem Anerkennungsverfahren für Berufskrankheiten können sie einer Weitergabe ihrer Daten an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zustimmen.

Durch die Dokumentation in der ZED sind die Daten dauerhaft gesichert – ganz unabhängig davon, ob ein Betrieb noch existiert oder die Beschäftigten die Unterlagen selbst noch verfügbar haben. Die DGUV übernimmt die Archivierungsverpflichtung der Unternehmen von 40 Jahren nach Ausscheiden der versicherten Person.

Nachgehende Vorsorge

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung betreiben verschiedene Einrichtungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Auf Wunsch des Unternehmens können die in der ZED erfassten Daten auch für das Angebot nachgehender arbeitsmedizinischer Vorsorge durch den Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN) sowie durch die Gesundheitsvorsorge (GVS) genutzt werden (zur nachgehenden Vorsorge siehe auch BG RCI. magazin 3/4 2020, www.bgrci.de). Dieser Nutzung muss die beschäftigte Person zustimmen, dann entfällt eine gesonderte Meldung an ODIN beziehungsweise GVS durch das Unternehmen. Im Interesse der Versicherten wird damit sichergestellt, dass diese auch nach dem Ausscheiden aus einer Tätigkeit mit krebserzeugenden beziehungsweise keimzellmutagenen Stoffen und Gemischen arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten bekommen, um eine frühe Erkennung von Erkrankungen zu gewährleisten. Gleiches Angebot besteht auch bei Tätigkeiten mit einer Strahlenexposition. ODIN ist bei der BG RCI eingerichtet. Die GVS, bei der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) angesiedelt, ist Ansprechpartner für die arbeitsmedizinische Vorsorge von Personen, die während ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber asbesthaltigem, silikogenem oder künstlichem mineralischem Staub (zum Beispiel Aluminiumsilikatwolle) exponiert waren oder gegenwärtig noch sind, sowie die Betreuung der ehemals staub- und/oder strahlenbelasteten Beschäftigten im Uranerzbergbau der SAG/SDAG Wismut. Diese Angebote müssen vom Unternehmen genutzt werden, um zu wirken. Basis ist, wie bei den meisten Fragen des Arbeitsschutzes, die Gefährdungsbeurteilung. Wenn sich aus ihr ergibt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer oder mehrerer Belastungen ausgesetzt sind, die nach ArbMedVV eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich

machen, muss man sich im Unternehmen auch Gedanken darum machen, wie die Daten hinreichend lange zur Verfügung gestellt werden und wie gegebenenfalls nachgehende Vorsorge sichergestellt werden kann. Spätestens mit der Einstellung eines Unternehmens wird es notwendig, diese Entscheidungen zu treffen.

Weitere Informationen zu den Angeboten, sowohl für Unternehmerinnen und Unternehmer als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellt die DGUV unter www.dguv-vorsorge.de zur Verfügung.

Hinweise für Beschäftigte

Auch versicherte Personen können ihren Beitrag dazu leisten, dass sie im Falle einer Erkrankung die relevanten Belastungen belegen können:

- Belege über arbeitsmedizinische Vorsorgen aufbewahren.
- Beim Ausscheiden aus einem Unternehmen, in dem mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen gearbeitet wird, einen Auszug aus dem Expositionsverzeichnis anfordern und diesen aufbewahren.
- Im Falle eines Verdachts auf eine Berufskrankheit dem Unfallversicherer diese Unterlagen in Kopie zur Verfügung stellen beziehungsweise der Weitergabe von ZED-Daten an den Unfallversicherungsträger zustimmen.

Auch wenn Beschäftigte beim Wechsel oder Verlust eines Arbeitsplatzes akute andere Sorgen haben als eine mögliche Erkrankung in vielen Jahren, ist es ein wichtiger Beitrag zur eigenen Sicherheit.

Quelle: BGRCI 3/4_2021